



AfD-Gruppe im Kreistag Ludwigsburg

AfD-Gruppe im Kreistag Ludwigsburg
Walter Müller (Sprecher)
c/o: Landratsamt Ludwigsburg
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Ludwigsburg, den 14. Januar 2021

An das
Landratsamt Ludwigsburg
- Geschäftsstelle des Kreistags -
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Kreistag Ludwigsburg / Legislatur 2019 – 2024: Anfrage Nr. 21 der AfD-Gruppe im Kreistag Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 4 LKrO i.V.m. § 13 GO des Kreistags - Sitzung des Kreistags Ludwigsburg am 15.1.2021 - TOP 2: „Gebührenkalkulation und Abfallwirtschafts-satzung 2021“ - Finanzierung der Entsorgungskosten u.a. - Ablehnung der Beschlussvorlage KT_04/2021

Sehr geehrter Herr Landrat Allgaier,

wir werden die Beschlussfassung in der jetzt vorliegenden Fassung KT_04/2021 ablehnen und verweisen zur Begründung auf unsere Ihnen bereits vorliegende Anfrage Nr. 20 vom 9.1.2021 und auf nachfolgende Ausführungen.

Da das Thema einerseits im Jahr 2021 und auch in den folgenden Jahren von großer Bedeutung sein wird und uns andererseits zur Begründung unserer Entscheidung vom Ältestenrat und von der Verwaltung wiederum eine Redezeit von lediglich 5 Minuten zugestanden wurde, in deren Kürze eine detaillierte Begründung zu diesem komplexen Sachverhalt nicht abgegeben werden kann und wir unseren als Kreisrat obliegenden Überwachungs- und Kontrollpflichten nachkommen wollen, ergeht diese Stellungnahme in schriftlicher Form.

1 Unterdeckung bei der zur Finanzierung der Nachsorgeverpflichtungen gebildeten Rückstellungen bzw. Rücklagen führt zu unerwarteten Steigerungen bei der Gebührenkalkulation

Im Hinblick auf die zu TOP 2 am 15.1.2021 bei der Sitzung des Kreistags Ludwigsburg anstehende Beschlussfassung und ggfs. nachfolgende, auch in der Öffentlichkeit geführte

Diskussionen (vgl. LKZ-Bericht vom 8.1.2021 „Abfallwirtschaft - Rechtsstreit um Mülltarife droht“ / „Kommentar: Kreisräte in der Zwickmühle“) ergeben sich aus unserer Sicht noch offene Punkte hinsichtlich der künftigen Finanzierung der Entsorgungskosten und der dafür durchgeführten Gebührenkalkulation(en) auch für nachfolgende Jahre, die für das Jahr 2021 gemäß Beschlussvorlage KT_04/2021 vorliegt.

Grundsätzlich stehen für die Finanzierung der Entsorgungskosten - zu denen auch die Stilllegungs- und Nachsorgekosten für Deponien i.S.d. § 18 Abs. 2 gehören - mehrere Alternativen zur Verfügung, und zwar

- über den Jahresabschluss eines Geschäftsjahres / bilanzielle Vorsorge gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 b und Nr. 3 c:
 - Die jährliche Zuführung zu **Rücklagen** (falls ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde und ein Gewinnverwendungsbeschluss zur Einstellung des Bilanzgewinns oder eines Teils davon in eine zweckgebundene Rücklage für die Finanzierung von Entsorgungsaufwendungen gefasst wurde)
 - oder die Zuweisung zu **Rückstellungen** (unabhängig davon, ob ein Jahresüberschuss = Gewinn oder ein Jahresfehlbetrag = Verlust erwirtschaftet wurde) für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und Nachsorge bei Deponien
- oder die Finanzierung über den Einbezug der laufenden Kosten und der Stilllegungs- und Nachsorgekosten in die Gebührenkalkulation des Geschäftsjahres ohne bilanzielle Vorsorge im Jahresabschluss
- oder eine Mischform aus beiden Finanzierungsalternativen

Sowohl

- die in jüngster Zeit beauftragten Rechtsberater in ihren Stellungnahmen
- als auch die das Gutachten (April/Juni 2020) zur Ermittlung der Folgekosten für die Deponien des Landkreises Ludwigsburg (8. Fortschreibung) erstattende Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (ICP)

empfehlen in ihren Gutachten eine Finanzierung über eine **bilanzielle Vorsorge i.S.d § 18 KAG**, u.a. auch deshalb, weil die Finanzierung über Gebührenkalkulationen zu stark schwankenden Gebührenfestsetzungen bzw. zu oft stark steigenden Gebühren in einzelnen Jahren führen würde.

So heißt es im ICP-Gutachten auf Seite 7, Ziffer 1 (Veranlassung): **„Die Kosten, die nach der Verfüllung einer Deponie entstehen, sollen während der Betriebsphase in Form einer Rückstellung angesammelt werden. Durch diese rechtzeitige Finanzierung der Nachsorgekosten wird sichergestellt, dass es in Zukunft nicht zu Deckungsproblemen kommt.“**

In der Vorlage KT_04/2021 heißt es auf S. 7, 5. Absatz: „Nach Auffassung der Fachanwälte können die Nachsorgekosten nicht nur in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen in die Gebührenkalkulation eingestellt werden. **Um Gebührensprünge zu vermeiden, lässt das KAG die Verteilung der Kosten über einen festgelegten Zeitraum, also eine Zuführung in die Rückstellung, zu.“**

Auf S. 8 der Beschlussvorlage KT_04/2021 wird diese Methode der Finanzierung präferiert.

Es ist davon auszugehen, dass die oben zitierte und auf S. 7 des ICP-Gutachtens enthaltene Empfehlung nicht erst in der 8. Fortschreibung aufgenommen wurde, sondern bereits in früheren Fortschreibungen bzw. in anderen Stellungnahmen enthalten war. Wir gehen daher davon aus, dass dem Bereich Abfallwirtschaft bzw. der AVL zu jeder Zeit **das Gebot der ausreichenden bilanziellen Vorsorge für Nachsorgeverpflichtungen** bekannt war.

Bedauerlicherweise wurde diesen Empfehlungen der Gutachter und Rechtsberater in den vergangenen Geschäftsjahren nicht bzw. nicht in vollem Umfang entsprochen, denn in der Vorlage KT_04/2021 auf S. 5 unten, Nr. 2.1.2/Nachsorgekosten heißt es: „Zum 1.1.2020 betragen die Rückstellungen für Stilllegung und Nachsorge ca. 33 Mio €. Aufgrund der nach der 8. Fortschreibung des Nachsorgegutachtens stark gestiegenen Kosten beträgt der Fehlbetrag aktuell 92 Mio €.“

Aufgrund der Komplexität des Sachverhalts kann es immer einmal zu Unter- und auch zu Überdeckungen bei der Dotierung von Rückstellungen kommen, denn diese sind gemäß § 249 HGB als „ungewisse Verbindlichkeiten“ definiert. Allerdings deutet ein Fehlbetrag von 92 Mio € darauf hin, dass hier bezüglich der sachlichen und rechnerischen Ermittlung der Rückstellung für Nachsorgeverpflichtungen über die Toleranz hinausgehende Fehler unterlaufen sind.

Denn: Dieser Fehlbetrag = Deckungslücke ist nicht erst in der jüngsten Vergangenheit oder gar erst im Laufe des Jahres 2020 entstanden. Vielmehr hat er sich sukzessive und zu einem großen Teil über einen längeren Vergangenheitszeitraum hinweg aufgebaut.

Denn: Allein für die Deponie Am Lemberg wurden in einem Bericht der Stuttgarter Nachrichten (<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.ehemalige-deponie-am-lemberg-in-poppenweiler-durchlueften-absaugen-oder-abdichten.195f100e-e619-4133-8c20-b1e58f2cb52d.html>) vom 27.11.2016, der anlässlich einer Besichtigung von Kreisräten vor Ort entstanden ist, für die Finanzierung der vom Regierungspräsidium Stuttgart schon vorher auferlegten Nachsorgeverpflichtungen drei verschiedene Alternativen vorgestellt, deren Kosten zum damaligen Zeitpunkt laut STN bereits 23,5 Mio €, 55,4 Mio € und 30 Mio € betragen. Weshalb diese schon damals feststehenden Kosten nicht schon damals bei der Rückstellung für die Deponie Am Lemberg im Jahresabschluss zum 31.12.2016 berücksichtigt wurden, erscheint rätselhaft.

Wesentliche Ursachen des Fehlbetrags bei der Nachsorge-Rückstellung i.H.v. 92 Mio € sind aus unserer Sicht:

- Viel zu geringe Rückstellungszuweisungen in den bisherigen Jahresabschlüssen (siehe Deponie Am Lemberg, oben); vgl. KT_04/2021, S. 6, 1. Absatz: „...Seit 2017 wird diesem erhöhten Kostenbedarf durch jährliche Zuführungen zu den Rückstellungen - im Jahr 2017 in Höhe von 2 Mio/a und in den Folgejahren jeweils in Höhe von 2,5 Mio/a - Rechnung getragen.“ Die jährlichen Zuweisungen zu den Nachsorge-Rückstellungen hätten schon viel früher und deutlich höher sein müssen, insbesondere jedoch ab den Jahresabschlüssen 2016 ff., nachdem die 7. Fortschreibung des ICP-Gutachtens „erstmals einen höheren Kostenbedarf für Stilllegung und Nachsorge der Deponien ergeben hat.“ Obwohl demnach bei der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 im Frühjahr 2017 sich ein weiter aufbauender Fehlbetrag abzeichnete, wurden anstatt einer gemäß § 18 KAG gebotenen höheren Rückstellungszuweisung - die eine Ausschüttungssperre bewirkt hätte - in den Geschäftsjahren 2016, 2017 und 2018 viel zu hohe Jahresüberschüsse

i.H.v. 1,7 Mio €, 3,7 Mio € und 6,4 Mio € bzw. Bilanzgewinne (= Scheingewinne) ausgewiesen, die nicht einer zweckgebundenen Rücklage zugewiesen, sondern ausgeschüttet bzw. für andere Zwecke verwendet wurden.

- Falsche, weil zu niedrige und daher nicht auskömmliche Gebührenkalkulationen in der Betriebs- / Anlieferungsphase der Deponien, vgl. oben und ICP-Gutachten S. 7;
- Falsche, weil unvollständige Ermittlung der Baumaßnahmen und Rekultivierungsverpflichtungen (Mengengerüst) in Vorjahren und zu niedriger Ansatz von Kosten dieser Maßnahmen (Bewertung)

Folge: In den letzten Jahresabschlüssen wurden wegen unterbliebener Zuweisung bzw. Unterdotierung der gemäß § 18 KAG gebotenen und gemäß 249 HGB als Pflicht-Rückstellung zwingend zu bildenden Nachsorge-Rückstellungen Scheingewinne ausgewiesen; d.h. Gewinne, die nicht real erwirtschaftet wurden, sondern durch falsche, weil zu niedrige Bewertung von Aufwendungen für Nachsorgeverpflichtungen „nur auf dem Papier“ entstanden sind.

Wir empfehlen daher:

- Bis auf Weiteres - auch unter Akzeptanz von Verlust-Jahresabschlüssen in den kommenden Jahren und gemäß Vorgaben lt. § 18 KAG und § 249 HGB - zur möglichst schnellen Reduzierung des Fehlbetrags von 92 Mio € und zur Entlastung der künftigen Gebührenkalkulationen jährlich eine möglichst hohe Zuweisung zur Rückstellung für die Finanzierung von Nachsorgeverpflichtungen in den Jahresabschlüssen ab dem 31.12.2020 ff. Die in der Beschlussvorlage KT_04/2021 (S. 8) jährlich avisierten 3,5 Mio € über eine Laufzeit von 25 Jahren sind angesichts des jetzt schon aufgelaufenen Fehlbetrags von 92 Mio € viel zu gering.
- Entbindung des Abschlußprüfers von der Verschwiegenheitspflicht und Auskunft zur Nachsorge-Rückstellung im Jahresabschluss im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung des AUT-Ausschusses
- Exkurs: Falls von der AVL in den letzten Jahren Ertragsteuern gezahlt wurden: Möglichst hohe Rückstellungszuweisung zur Reduzierung eines möglichst großen Teils des Fehlbetrags / Unterdeckung der Nachsorge-Rückstellung und dadurch erfolgter Ausweis eines Jahresfehlbetrags / Verlusts im JA 31.12.2020, mit der Option, dass dieser Verlust des Geschäftsjahres 2020 im Rahmen des vom Bundesfinanzministerium aufgrund der Corona-Bestimmungen auf 2 Jahre erweiterten Verlustrücktrags in die Jahre 2019 und 2018 zurückgetragen werden könnte, wodurch Steuerrückerstattungen bzgl. der in vergangenen Veranlagungszeiträumen festgesetzten Steuern erzielt werden können (Einbindung des Steuerberaters; im Geschäftsjahr 2018 wurde ein (steuerpflichtiger ?) Jahresüberschuss i.H.v. 6,4 Mio € erzielt).

Abschließend zu 1: Die hier geschilderte Vorgehensweise hat dazu geführt, dass die jetzt in der Gebührenkalkulation des Jahres 2021 berücksichtigten Nachsorgeverpflichtungen für frühere Jahre zu Belastungen vor allem der privaten Haushalte führen, die zu einem spürbaren Teil unterblieben wären, wenn die Finanzierung der Nachsorgeverpflichtungen in der Vergangenheit in gebotenum Umfang über eine bilanzielle Vorsorge, d.h. durch Zuweisung in Rückstellungen oder Rücklagen erfolgt wären.

Aufgrund dieses Sachverhalts ist die jetzt vorgelegte Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 von der betragsmäßigen Höhe her stark durch Nachholeffekte für sehr viel frühere Jahre beeinflusst.

Legt man das Verursachungsprinzip zugrunde und versucht man, die jetzt bekannt gewordenen Nachsorgeverpflichtungen von der Verursachung her einzelnen Jahren zuzuordnen, kommt man zum Ergebnis, das ein Großteil der erst jetzt ermittelten Nachsorgeverpflichtungen von der Verursachung her sehr viel früheren Jahren zuzuordnen ist. Insofern ist die Kritik von Bürgern nachvollziehbar, wenn jetzt versucht wird, den Kosten-Gesamtbetrag der aufgelaufenen Nachsorgeverpflichtungen den heutigen Gebührenzahlern aufzubürden.

2 Kalkulatorischer Zins - Ermittlung und Ansatz

Gemäß Anlage 6 zur Vorlage KT_04/2021 wird zur kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals ein Planzinssatz 2021 für kalkulatorische Kosten zugrunde gelegt. Dieser wird als Mischzinssatz unter Bezugnahme auf die durch Tilgungen verringerten Kapitalbasis und der Darlehenszinszahlungen des Jahres 2020 gebildet.

Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals wurde ein Planzinssatz von 3 % verwendet.

Bei Betrachtung der Zinsentwicklung in den letzten Jahren ist festzustellen, dass aufgrund der für die Südländer innerhalb der EU günstigen EZB-Politik die Zinssätze permanent zurückgegangen sind. Die für die Ermittlung des Zinssatzes von 3 % zugrunde gelegten Darlehenszinszahlungen des Jahres 2019 sind auf Kreditvereinbarungen zurückzuführen, die länger zurückliegen und die daher zu den damals sicherlich höheren Zinssätzen abgeschlossen wurden.

Im Hinblick auf die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung liegt im Jahr 2020 und auch im Jahr 2021 ein deutlich niedrigeres Zinsniveau vor.

Daher wäre es u. E. nach geboten, bei der Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes zur Verzinsung des Anlagekapitals nicht von einem aus unserer Sicht zu hohen Zinssatz von 3 %, sondern von einem deutlich niedrigeren Zinssatz von ca. 1 % auszugehen.

Eine Neuberechnung der Abfallgebühren würde zeigen, inwieweit sich ein niedriger Zinssatz gebührenmindernd auswirken würde.

3 Liegt der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens das betriebsnotwendige Anlagevermögen oder auch „gewillkürtes Betriebsvermögen“ zugrunde, d.h. wurden im Anlagevermögen auch Vermögensgegenstände geführt, die zur Durchführung des Betriebszwecks nicht unbedingt benötigt werden?

4 Dem Beschlussvorschlag KT_04/2021 sind umfangreiche Anlagen beigefügt, deren Kenntnis und Verständnis notwendig ist, um die Gebührenkalkulation einigermaßen nachvollziehen zu können. Insbesondere wird auf die umfangreichen Anlagen 4 und 4a (Gebührenkalkulation / Zusammenfassung) verwiesen, die Aussagen zur Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung beinhalten. Außerdem waren umfangreiche Budgets und Prognoserechnungen der AVL beigefügt.

Aufgrund der Tatsache, dass wir seit Januar 2020 unseren Sitz in den Aufsichtsgremien der AVL verloren haben und weil die Unterlagen des Dezernats II zur Beschlussvorlage relativ

kurzfristig - d.h. nach der letzten AUT-Sitzung - versendet worden sind, bestand für uns keine Möglichkeit, die umfangreichen und sehr komplexen Unterlagen zu hinterfragen.

Daher war es uns aufgrund der geschilderten Begleitumstände nicht möglich, über eine Plausibilitätsprüfung hinaus tiefer gehende Fragen zu stellen. Auch deshalb können wir der vorgelegten Gebührenkalkulation nicht zustimmen.

5 Im Mailverkehr zwischen den Herren Kreisrat Rainer Gessler und Dezernent Dr. Sussner vom 6.1./7.1.2021 (Anfrage der FW) wird auf einen nachfolgenden Abendtermin zusammen mit Herrn Geschäftsführer Hepperle verwiesen, wobei der Punkt „Gebührenkalkulation“ Gegenstand des Termins war. Im Einzelnen wird auf die „Weiterentwicklung der Vorlage“ und auf die „Beantwortung von Fragen“ der FW Bezug genommen.

Diesbezüglich sehen wir uns möglicherweise mit einem Informationsdefizit konfrontiert, denn auch wir hätten bei einem derartigen Termin sicherlich noch die eine oder andere Frage gestellt.

6 Zusammenfassung und abschließende Feststellungen

Aufgrund dieser Ausführungen und den Ausführungen in unserer Anfrage 20 vom 9.1.2021 lehnen wir die Beschlussvorlage zur Gebührenkalkulation 2021 ab.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Walter Müller

Dipl.-Kfm. Walter Müller (Vaihingen/Enz)
Sprecher der AfD-Gruppe im Kreistag Ludwigsburg

Beate Maier (Dipl.-Soziologin; Steinheim)

E-Mail: walter.mueller@afd-lb.de

Tel: 0711/2063-5667



Im ingenieurwissenschaftlichen ICP-Gutachten von Mitte April 2020 wird an mehreren Stellen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jetzt neu ermittelten Kosten für die Nachsorgeverpflichtungen bei den Deponien lediglich **den heutigen Stand** der durch Müll-Anlieferung und Deponiebetrieb in den vergangenen Dekaden verursachten Nachsorgekosten aufzeige und daher mit sehr großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden müsse, dass in der jetzt nachfolgenden, aus heutiger Sicht bis ca. 50 Jahre andauernden Nachsorgephase mit weiteren, heute längerfristig nicht abschätzbaren Kostensteigerungen größeren Umfangs zu rechnen sei, weil

- es wegen Witterungseinflüssen und im Erdreich entstehender, aufgrund biologisch-chemischer Reaktionen und länger andauernden Prozessen zu mit großer Wahrscheinlichkeit weiteren Schadstoff-Kontaminierungen und dadurch verursachten Folgekosten kommen könne
- und außerdem die heute gültigen Kosten aufgrund des sich im Zeitablauf sicherlich weiter verschärfenden Umweltrechts weiter steigen würden